

DANTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH

DANTAX · 24955 Flensburg-Harrislee · Am Ozer 7

Finanzgericht Münster
Postfach 2769
48014 Münster

vorab per Fax: 0251 3784-100

Lfd. Bearbeiter **Dr. Klaus Först**

Telefon +49 461 70035-21

Fax +49 461 70035-99

kfoerst@dantax.dk

www.dantax.dk

Mandanten-Nr. 52071

19.05.2010

KLAGE

der Windpark Grefrath II ApS & Co. KG, Högerdeich 22, 46419 Isselburg, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung dänischen Rechts Wind 2partners komplementar ApS, Odinsvej 30, DK-9700 Broenderslev, diese vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Direktor Christian Mikkelsen,

Prozessbevollmächtigte: DANTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH, Am Ozer 7, 24955 Flensburg-Harrislee, vertreten durch Steuerberater und Rechtsanwalt Dr. Klaus Först

gegen

das Finanzamt Borken, Nordring 194, 46325 Borken, vertreten durch den Vorsteher

wegen Umsatzsteuer 2008, Streitwert: 29.429,65 EUR

Die Klägerin beantragt folgende Entscheidung:

1. Der Umsatzsteuerbescheid 2008 vom 27.01.2010 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 15.04.2010 (Steuernummer 307/5835/0589) wird dahin geändert, dass die Umsatzsteuer 34.776,29 EUR beträgt.
2. Die Hinzuziehung der Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Begründung

Die Klägerin verfolgt das Ziel, durch eine Vorlage beim Europäischen Gerichtshof den Begriff der Ansässigkeit in Art. 195 MwStSystRL weiter zu präzisieren. Der Bundesfinanzhof hat ihn im Jahre 2003 als ungeklärt bezeichnet.¹

¹ Urteil vom 22.05.2003, V R 97/01, unter II.3.

Es geht um die Auslegung des Begriffes „ausländischer Unternehmer“ in § 13b Abs. 4 UStG 2008. Das Finanzamt meint, die Klägerin sei ausländische Unternehmerin. Daher schulde der Leistungsempfänger die Steuer für die Stromlieferungen.² Daher könne die Klägerin ihre Vorsteuer nicht in der Regelbesteuerung geltend machen, sondern nur im Vorsteuervergütungsverfahren.³ Im Streit ist exakt die von der Klägerin für das Jahr 2008 geltend gemachte Vorsteuer.

Die tatsächlichen Verhältnisse sind in der Einspruchsentscheidung im wesentlichen zutreffend dargestellt.

Zu ergänzen ist nur: Die Klägerin hat in Dänemark nichts – kein Büro, keine Mitarbeiter, keine Arbeit. Es handelt sich zwar um eine Personenhandelsgesellschaft, und sie erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Aber wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um private Kapitalanlage. Ein deutscher Projektinitiator plant und baut den Windpark, schließt die langfristigen Lieferverträge mit der Stromgesellschaft und findet einen geeigneten Verwalter. Ein dänischer Vermittler findet einen dänischen Investor und beauftragt eine deutsche Steuerberatungsgesellschaft mit Jahresabschluss und Steuererklärungen. Der Investor lässt das Objekt von seiner Hausbank finanzieren. Danach hat er mit dem Betrieb praktisch nicht mehr zu tun. Eine Windkraftanlage erzielt ihre Umsätze im wesentlichen ohne menschliche Arbeitsleistung. Monatlich oder quartalsweise bekommt er Berichte vom Verwalter. Einmal im Jahr muss er Jahresabschluss und Steuererklärungen unterschreiben. Es gibt Investoren, die haben ihre Windkraftanlage noch nie gesehen.

Das Finanzamt leitet daraus jedoch Rechtsfolgen ab, die für alle Beteiligten auf Seiten der Steuerpflichtigen wie der Finanzverwaltung zu extrem schwierig zu handhabenden Verhältnissen führen.

Im Kern geht es um folgende Frage:

Soll eine Gesellschaft, die eine in Deutschland gelegene Windkraftanlage im Wert von 2 Mio. EUR betreibt, nur deshalb als in Dänemark ansässig behandelt werden, weil der Investor in Dänemark wohnt, obwohl 99,9% der zum Betrieb erforderlichen Handlungen vor Ort in Deutschland ausgeführt werden und das Anlagevermögen zu 100% in Deutschland liegt?

Soll dies gelten, obwohl ertragsteuerlich unstreitig ist, dass das Unternehmen in Deutschland eine Betriebsstätte hat?

Die Prozessbevollmächtigte betreut über 100 Gesellschaften, welche Windkraftanlagen in Deutschland betreiben und von dänischen Investoren kontrolliert werden. Die Finanzverwaltung handhabt diese Fälle nicht einheitlich, aber in der Mehrzahl kommt sie wie im vorliegenden Fall zu einer gespaltenen steuerlichen Behandlung: Für die Ertragsteuern wird angenommen, dass die Gesellschaft in Deutschland eine Betriebsstätte unterhält und deshalb in Deutschland steuerpflichtig ist. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk die Windkraftanlage steht. Für die Umsatzsteuer wird dagegen angenommen, dass die Gesellschaft in Dänemark ansässig ist.

² § 13b Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UStG 2008

³ § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UStDV

Teilweise wird eine Zuständigkeit des Finanzamts Flensburg angenommen (Regelbesteuerung)⁴, teilweise eine solche des Bundeszentralamts für Steuern (Vorsteuervergütungsverfahren).

Das hat mitunter groteske Folgen.

Vorsteuerbeträge über Hunderttausende Euro aus der Errichtung der Anlage werden nicht vom Finanzamt vor Ort geprüft, sondern vom Bundeszentralamt für Steuern. Oftmals dauert es sechs bis zwölf Monate, bis die Vorsteuern erstattet sind.

Eine Riesenzahl von deutschen Kommanditgesellschaften wird zur umsatzsteuerlichen Registrierung in Dänemark gezwungen, obwohl in Dänemark keine Umsatzsteuer zu zahlen ist und obwohl die dänischen Behörden die Verhältnisse vor Ort gar nicht selbst prüfen können.

In mehreren Fällen weigern sich die dänischen Steuerbehörden (SKAT), diese Unternehmen umsatzsteuerlich zu registrieren.

Investoren, die eine Windkraftanlage im Bezirk des Finanzamts Peine haben und eine andere an einem anderen Ort, werden für die beiden Anlagen unterschiedlich behandelt, weil das Finanzamt Peine eine von der hier angegriffenen Einspruchsentscheidung abweichende Auffassung vertritt!

Weiter gibt es in der Finanzverwaltung eine dritte Praxis, nach der differenziert werden muss zwischen einer deutschen Kommanditgesellschaft und einer dänischen kommanditselskab; die erste soll in Deutschland ansässig sein, die zweite in Dänemark.

Schließlich ist folgendes nicht nachvollziehbar: Wenn die Windkraftanlage kaputt geht und der deutsche Hersteller für 100.000 € eine Reparatur ausführt, soll die Reparaturleistung in Dänemark steuerbar sein.⁵ Damit steht die dänische Steuerbehörde vor der kaum lösbaren Aufgabe, die Reparaturrechnung auf umsatzsteuerliche Korrektheit zu prüfen.

Die Rechtslage nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz

§ 13b Abs. 4 UStG 2008 gibt folgende Legaldefinition:

„Ein im Ausland ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der weder im Inland noch ... einen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat.“

In § 3a Abs. 1 UStG 2008 wird für den selben tatsächlichen Umstand eine vom Wortlaut her abweichende Formulierung benutzt:

„Eine sonstige Leistung wird ... an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, so gilt die Betriebsstätte als Ort der sonstigen Leistung.“

Der Wortlaut des Gesetzes entscheidet den Fall nicht eindeutig, weil insgesamt sechs Begriffe verwendet werden, die wiederum auslegungsfähig sind: Wohnsitz; Sitz; Geschäftsleitung; Zweigniederlassung; Ort, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt; Betriebsstätte.

⁴ § 1 Abs. 1 Nr. 3 UStZustV

⁵ § 3a Abs. 2 S. 1 UStG 2010

Maßgeblich kommt es daher auf die Sechste Umsatzsteuerrichtlinie⁶ und die dazu ergangene Rechtsprechung an.

Die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

§ 13b Abs. 4 UStG 208 beruht auf folgender Vorschrift der Sechsten Umsatzsteuerrichtlinie:⁷

Im inneren Anwendungsbereich schuldet die Mehrwertsteuer:

...

f) der steuerpflichtige Empfänger, der im Inland für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst ist und an den die Gegenstände unter den Bedingungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe d) oder e) geliefert werden, wenn die betreffende Lieferung von einem nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen bewirkt wird.

Für den Begriff der Ansässigkeit gibt es keine Legaldefinition. Aber bei der Festlegung des Ortes der Dienstleistungen gibt es eine genauere Formulierung für den selben Sachverhalt:⁸

Als Ort einer Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Dienstleistende den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, von wo aus die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort.

Soweit ersichtlich hat der Europäische Gerichtshof bisher fünfmal zur Klärung des Begriffes „Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Sechste Umsatzsteuerrichtlinie Stellung genommen. Eine Untersuchung der Entscheidungen zeigt aber, dass es in keiner um einen vergleichbaren Fall ging. Denn der Betrieb einer Windkraftanlage hat drei Besonderheiten, an denen es in allen entschiedenen Fällen fehlte:

- Er erfordert einen sehr hohen *Kapitaleinsatz* für eine *stationäre Anlage*.
- Am Sitz oder Wohnort des Betreibers befindet sich in aller Regel *kein eingerichteter Betrieb mit Räumen und Mitarbeitern*.
- Eine Windkraftanlage ist ein Beispiel für eine moderne, besonders hochentwickelte *Arbeitsteilung*.

Es handelt sich um folgende Urteile:

Datum	Aktenzeichen	Bezeichnung
04.07.1985	C-168/84	Berkholz
02.05.1996	C-231-94	Faaborg-Gelting
20.02.1997	C-260/95	DFDS
17.07.1997	C-190/95	ARO-LEASE
28.06.2007	C-73/06	Pflanzer

Der Europäische Gerichtshof steht in Umsatzsteuersachen vor dem selben Problem wie alle Gesetzgeber und Gerichte, die mit internationaler Ertragsbesteuerung zu tun haben: Innerhalb von 25 Jahren haben sich die Kommunikationsmittel derart verbessert, dass heute die betriebliche Wertschöpfung auf der Arbeit von Menschen und Maschinen an ganz verschiedenen Orten

⁶ Richtlinie 77/388 EWG

⁷ Art. 28g Abs. 1 Buchst. f (jetzt Art. 195 MwStSystemRL)

⁸ Art. 9 Abs. 1 Sechste Umsatzsteuerrichtlinie

beruhen kann. Noch 1985 konnte man einigermaßen verlässlich auf den einen fixen Ort abstellen, an dem sich die betrieblichen Einrichtungen befanden, denn in aller Regel war das auch der Ort, an dem die Menschen arbeiteten. Heute muss die Wertschöpfung sehr viel differenzierter betrachtet werden, und dazu könnte eine Vorlage beim Europäischen Gerichtshof beitragen.

Die Entscheidungen stellen auf die herkömmlichen Kriterien ab: Eigenes Personal und eine „Struktur“ von hinreichender Beständigkeit. Früher war undenkbar, dass ein Betrieb 300.000 EUR Umsatz generiert ohne Büro und Mitarbeiter. Heute geht das, und deshalb fällt eine moderne Windkraftanlage durch das Raster. In der Folge kommt es zu kaum mehr handhabbaren, extrem unpraktischen Verwaltungsabläufen.

Berkholz C-168-84

In diesem Verfahren ging es um Spielautomaten auf zwei Fähren, die zwischen Deutschland und Dänemark verkehrten. Die Automaten wurden von einem Hamburger Unternehmen betrieben. Dieses Unternehmen hatte eigene Mitarbeiter, welche die Geräte an Bord betreuten (Abrechnung, Wartung). Vermutlich hatte das Unternehmen auch eigene Geschäftsräume, wohl in Hamburg, denn das Unternehmen betrieb eine Vielzahl von Automaten in Hamburg und Schleswig-Holstein, und dies erforderte insbesondere eine Werkstatt und ein Büro. Jedenfalls ging die Entscheidung davon aus, dass das Unternehmen in Hamburg seinen *Sitz* hatte.

Der Europäische Gerichtshof hat damals entschieden, dass die an Bord installierten Spielautomaten keine feste Niederlassung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Sechste Richtlinie sind, sondern dass die mit ihnen erzielten Umsätze dem Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit in Hamburg zuzurechnen sind.

Letztlich liegt in dieser 26 Jahre alten Entscheidung der Grund, warum heute Hunderte von deutschen Windkraftanlagen als ausländische Unternehmen behandelt werden, nur weil die Investoren im Ausland wohnen! Das ist einfach nicht sachgerecht! Denn die Unterschiede springen ins Auge:

Kapitaleinsatz: Ein Geldspielautomat kostet vielleicht 2.000 €, eine Windkraftanlage 2.000.000 €!

Ausstattung des Sitzes: Die Fa. Berkholz betrieb in Hamburg ein Unternehmen mit eigenem Büro, mit eigener Werkstatt und mit einer Reihe von eigenen Mitarbeitern. Die Klägerin hat all das nicht: Kein Büro, keine Werkstatt, keine Mitarbeiter.

Arbeitsteilung: Die Fa. Berkholz hatte alles selbst: Räume und Mitarbeiter. Die Klägerin, und das ist das absolut vorherrschende Modell in der Windenergiebranche, hat praktisch alle zum Betrieb des Unternehmens erforderlichen Arbeiten an Fremdfirmen übergeben (outsourcing).

Und damit wird auch die Linie sichtbar, an der entlang die Rechtsprechung sich fortentwickeln kann. Der Europäische Gerichtshof hatte in *Berkholz* darauf abgestellt, dass „der ständige Sitz des Betreibers dieser Automaten einen steuerlich brauchbaren Anknüpfungspunkt liefert.“⁹ Im Falle Berkholz war er gegeben. Im hier zu entscheidenden Fall fehlt er.

⁹ Tz. 18

Faaborg-Gelting C-231/94

Diese Entscheidung ist in anderem Zusammenhang bekannt: Sie klärt die Abgrenzung von Lieferung und sonstigen Leistungen bei Restaurationsumsätzen. Des weiteren bestätigt sie aber die Entscheidung *Berkholz*.

Hier ging es um eine in Dänemark ansässige Reederei, die auf ihren Fährschiffen (wieder im Verkehr mit Deutschland) Restaurants betrieb. Der Europäische Gerichtshof entschied, dass es sich um sonstige Leistungen handelt. Und als Ort der Leistung nahm er den Sitz der Reederei auf dem dänischen Festland an.

Zur Begründung dienten drei Argumente:

- Die vorrangige Anknüpfung an den Sitz auf Festland führt zu einer steuerlich sinnvollen Lösung.
- Sie hat keinen Konflikt mit einem Mitgliedstaat zur Folge.
- Und die Bordrestaurants verfügen nicht über einen Mindestbestand an persönlichen und Sachmitteln, die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind.

Das dritte Kriterium hat in der Folge zu Unrecht ein Eigenleben entwickelt und wird in den deutschen Umsatzsteuerrichtlinien als das maßgebliche behandelt.¹⁰

Im vorliegenden Fall führt die Anknüpfung an den dänischen Wohnsitz des Gesellschafter-Geschäftsführers nicht zu einer steuerlich sinnvollen Lösung.

Es besteht auch kein Konflikt mit einem anderen Mitgliedstaat. Denn Einigkeit besteht darüber, dass die Umsätze der Klägerin aus Stromlieferungen in Deutschland steuerbar sind.¹¹ Hier geht es allein um das anzuwendende Besteuerungsverfahren.

Und in Hinsicht auf den Mindestbestand an persönlichen und Sachmitteln stellt sich die Frage, ob nicht der Europäische Gerichtshof für die Umsatzsteuer das nachvollziehen kann, was für die Ertragsteuern seit langem geklärt ist: Dass nämlich eine technische Anlage, die automatisch läuft, eine Betriebsstätte darstellt.

Denn genau das ist sachgerecht: Die Wertschöpfung geschieht zu 99,9% in Deutschland. Hier steht die Anlage, hier arbeitet die Servicefirma, hier sind die Abnehmer, hier wird der Strom verbraucht.

DFDS C-260/95

Diese Entscheidung betraf einen Sonderfall, nämlich die Vermeidung der Margenbesteuerung von Reiseleistungen, Art. 26 Sechste Umsatzsteuerrichtlinie. Das Königreich Dänemark hat diese Regelung nicht umgesetzt, es gibt also keine Margenbesteuerung von Reiseleistungen in Dänemark. Dies lädt zu folgender Umgehung ein: Man platziert den Reiseveranstalter in Dänemark. In den anderen Ländern (hier Großbritannien), in denen die Reisenden wohnen, errichtet man Tochtergesellschaften. Diese treten gegenüber den Reisenden als Vermittler der

¹⁰ R 33 Abs. 3 S. 2-4 UStR 2008

¹¹ § 3g Abs. 1 S. 1 UStG

Reiseleistung auf, welche de jure von der dänischen Gesellschaft als Reiseveranstalter erbracht wird. Versteuert wird überhaupt nicht, da es ja in Dänemark keine Margenbesteuerung gibt.

Diese Konstruktion wird in *DFDS* verworfen. Die von der dänischen Muttergesellschaft erbrachten Leistungen werden umsatzsteuerlich der britischen Tochtergesellschaft zugerechnet.

Für den hier zu entscheidenden Fall ist zwar von Bedeutung, dass das Gericht wiederum auf „den für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen erforderlichen Personal- und Sachmittel-Mindestbestand abstellt.“¹² Es benutzt diese Auslegung der Begriffes der Niederlassung aber nur als Vehikel, um die von der Muttergesellschaft ausgeführten Umsätze einem anderen Unternehmen, nämlich der Tochtergesellschaft zurechnen zu können. Der Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 Sechste Umsatzsteuerrichtlinie geht davon aus, dass Sitz und feste Niederlassung zu ein und dem selben Rechtsträger gehören. Darüber setzt sich der Europäische Gerichtshof hinweg. Im Kern ging es darum, das Loch zu stopfen, dass durch die fehlende Transformation von Art. 26 Sechste Umsatzsteuerrichtlinie entstanden war.

Für den hier zu entscheidenden Fall hilft *DFDS* darum nicht weiter.

ARO LEASE C-190/95

Auch hier ging es um Steuervermeidung. ARO LEASE BV war ein in den Niederlanden ansässiges Unternehmen, das Fahrzeuge verleast. Es hatte überwiegend Kunden in den Niederlanden, aber auch 600 in Belgien. Diese waren ihr von Autohändlern vermittelt worden. Sie selbst unterhielt in Belgien keine Einrichtungen.

Interessanterweise hat das Königreich Dänemark im Verfahren dafür plädiert, dass Belgien der Leistungsort für die Leistung an diese 600 Kunden sein soll. Das hat folgenden Hintergrund: In Dänemark ist der Vorsteuerabzug aus Leasingraten nicht möglich. Daher hatten damals viele dänische Unternehmen in Deutschland Fahrzeuge geleast und sich die deutsche Vorsteuer in Deutschland erstatten lassen.

Der Gerichtshof hat aber anders entschieden: ARO LEASE BV habe in Belgien keine feste Niederlassung, sondern nur externe Vermittler. Der Umsatz müsse in den Niederlanden versteuert werden.

Mit dem hier zu entscheidenden Fall hat *ARO LEASE* gemein, das Kapital im Ausland investiert wird. Es gibt aber zwei maßgebliche Unterschiede:

- Die Fahrzeuge waren nicht an einer Stelle konzentriert, sondern über das Land verteilt. Eine Windkraftanlage dagegen befindet sich fest an einer einzigen Stelle. Damit ist das hinreichende Sachmittel gegeben, und zwar wie bei einem altertümlichen Betrieb an einer fest mit einem bestimmten Punkt der Erdoberfläche verbundenen Stelle.
- Die laufend von Seiten des Unternehmens erforderlichen Handlungen: Bereitstellung der jeweiligen Finanzierungsmittel, Annahme des Vertrags, Entgegennahme der Zahlungen, Mahnungen, Vertragsbeendigungen wurden vom Sitz in Holland ausgeführt. Hier dagegen

¹² Tz. 20

wird die wenige Arbeit (Service, Abrechnung) ausschließlich von Deutschland aus geleistet, wenn die Struktur erst einmal geschaffen ist.

Daher führt auch dieser Fall nicht dazu, dass eine Windkraftanlage keine feste Niederlassung sein kann. Es wird aber an dieser Stelle deutlich, dass sich die Rechtsprechung parallel zum Ertragsrecht dahin bewegen sollte, das Erfordernis der eigenen personellen Mittel fallenzulassen, zumindest, wenn eine große, stationäre automatisierte Anlage vorhanden ist.

Pflanzer C-73/06

Auch diese Entscheidung betraf den Begriff „Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit“, jedoch nicht in Art. 9 Abs. 1 Sechste Umsatzsteuerrichtlinie, sondern in Art. 3 Buchst. b Achte Umsatzsteuerrichtlinie¹³ (Vorsteuervergütungsverfahren).

Die Klägerin, die Fa. Pflanze Luxemburg Sàrl, war eine Gesellschaft mit Sitz in Luxemburg. Ihr Alleingesellschafter war die Fa. Pflanze Transport AG mit Sitz in der Schweiz. Als ein in der Schweiz ansässiges Unternehmen hatte dieses keinen Anspruch auf Vergütung von Vorsteuer aus Kraftstofflieferungen,¹⁴ ihr in Luxemburg ansässiges Tochterunternehmen dagegen hatte diesen Anspruch.

Die Unternehmen arbeiteten auf folgende Weise zusammen: Das operative Geschäft (Disposition und Organisation der LKW-Fahrten; Kundenkontakte) wurde von der Muttergesellschaft in der Schweiz betrieben. Die LKW's wurden von der Tochtergesellschaft in Luxemburg zugelassen und gegen Rechnung der Muttergesellschaft zur Verfügung gestellt. In Luxemburg gab es ein gemietetes Büro, das aber nicht für die laufenden operativen Arbeiten genutzt wurde.

Der Europäische Gerichtshof sprach nicht dezidiert aus, dass der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz lag, aber die Antwort auf die Vorlagefrage lässt genau dies erkennen. Danach kommt es auf die wesentlichen Entscheidungen zur allgemeinen Leitung und die Handlungen zu deren zentraler Verwaltung an. Da das operative Geschäft von der Schweiz aus betrieben wurde, kann man das Urteil nur so verstehen, dass die Einrichtung in Luxemburg kein Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit und auch keine Niederlassung ist.

Auch bei *Pflanze* ergeben sich erhebliche tatsächliche Unterschiede zum vorliegenden Fall:

- Das investierte Kapital bestand aus LKW's, war also mobil und verteilt. Die Windkraftanlage ist stationär.
- Eine Arbeitsteilung ist aus dem Tatbestand in *Pflanze* nicht zu erkennen. Bei der Klägerin ist sie extrem weit entwickelt.
- In *Pflanze* gab es in der Schweiz ein lebendes Unternehmen mit Büro und darin arbeitenden Mitarbeitern sowie Kundenbeziehungen. Daran fehlt es im vorliegenden Fall komplett.

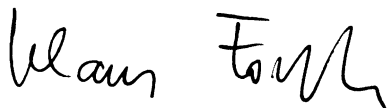
¹³ Richtlinie 79/1072/EWG

¹⁴ § 18 Abs. 9 S. 7 UStG

Zusammenfassung

Die Rechtsprechung sollte dahin fortentwickelt werden, dass

- ein Unternehmen, das in einem Mitgliedstaat eine Windkraftanlage betreibt,
- und das sämtliche laufenden Arbeiten wie Wartung, Abrechnung und Buchhaltung von in diesem Mitgliedstaat ansässigen Fremdfirmen ausführen lässt,
- auch dann in diesem Mitgliedstaat ansässig ist,
- wenn die das Unternehmen beherrschenden natürlichen Personen ihren Wohnsitz in einem anderen Staat haben.



Dr. Klaus Först
Steuerberater · Rechtsanwalt